

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

## Nur per E-Mail

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und  
Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nicht rechtsfähigen Anstalten  
die Krankenhausbetriebe  
die Eigengesellschaften  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen  
des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit

die Abteilung ZS (im Hause)

## nachrichtlich

an den Hauptpersonalrat  
die Hauptschwerbehindertenvertretung

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
I D 25 – 0411/01/2/1 – Rundschreiben wg.  
Urlaubstaffel  
Bearbeiter: [Herr Pisack](#)  
Dienstgebäude: Berlin-Mitte  
Klosterstraße 47, 10179 Berlin  
Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße  
Zimmer **2220**  
Telefon (030) 90223-2450  
Telefax (030) 9028 (928)-4241 (PC-FAX)  
Vermittlung (030) 90223-111  
Intern 9223-2450  
E-Mail [ID2@seninnsport.berlin.de](mailto:ID2@seninnsport.berlin.de)  
E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer  
Signatur verwenden.  
Internet [www.berlin.de/sen/inneres](http://www.berlin.de/sen/inneres)  
Datum 07. März 2014

## Rundschreiben I Nr. 5/2014

### **Altersabhängige Staffelung der Urlaubsdauer in § 4 Absatz 1 Erholungsurlaubsverordnung**

#### **Rundschreiben I Nr. 21/2013 vom 17. September 2013 / Vorgriffsregelung**

Zuletzt mit meinem o.g. Rundschreiben I Nr. 21/2013 hatte ich den Dienststellen mitgeteilt, dass bis zu einer Änderung der Erholungsurlaubsverordnung keine Bedenken bestehen, wenn Erholungsurlaubsansprüche für die Jahre 2011 bis 2013, die über 26 bzw. 29 Arbeitstage hinausgehen, zur Wahrung des Gleichklangs mit den Tarifbeschäftigten und zur Vermeidung unnötiger Rechtsstreitigkeiten nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen bereits jetzt gewährt werden und diese bis zum Ablauf des Jahres 2014 abzuwickeln sind.

Das Inkrafttreten der 9. Verordnung zur Änderung der Erholungsurlaubsverordnung hat sich im Rahmen der regelmäßigen Beteiligungsverfahren verzögert und konnte daher nicht mehr im Jahr 2013 erfolgen.

Ich habe keine Bedenken, wenn Erholungsurlaubsansprüche, die über 26 bzw. 29 Arbeitstage hinausgehen, zur Wahrung des Gleichklangs mit den Tarifbeschäftigten und zur Vermeidung unnötiger Rechtsstreitigkeiten nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen weiterhin auch für die Zeit ab 2014 bis zur Änderung der Erholungsurlaubsverordnung gewährt werden. Die Urlaubsansprüche für das Jahr 2014 sind bis zum Ablauf des Jahres 2015 abzuwickeln.

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat dieses Rundschreiben mitgezeichnet.

Der Versand des Rundschreibens erfolgt ausschließlich per E-Mail. Es ist im Internet unter <http://www.berlin.de/politik-undverwaltung/rundschreiben/> abrufbar.

Im Auftrag  
Kliem